

Newsletter
Dezember 2017

Generationen- und Stiftungsmanagement

Mehrwerte für Ihre
Mandanten in der Region



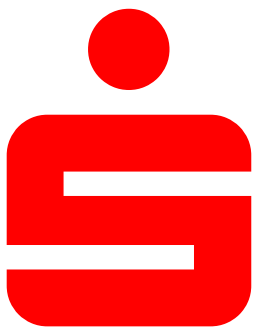
Christine Kopplin

Zertifizierte Generationenberaterin (ZGB)
Erbschafts- und Stiftungsmanagement (ebs)
Testamentsvollstreckerin (Sparkassenakademie)
Tel. 06172 270-300
christine.kopplin@taunus-sparkasse.de



Angela Klug

Zertifizierte Generationenberaterin (ZGB)
Testamentsvollstreckerin (ebs)
Tel. 06172 270-301
angela.klug@taunus-sparkasse.de



Newsletter
Dezember 2017



> 50

Stiftungen
angeschlossen

Werte erhalten und weitergeben

Ein professionelles Generationenmanagement zeigt Wege auf, Vermögen sicher, frühzeitig und gut geplant in die Hände der nächsten Generation zu legen.

Genau das ist das Ziel des Generationenmanagement im Private Banking der Taunus Sparkasse. Hier bieten wir den Kunden Ruhestands- und Vorsorgeplanung, Vermögensnachfolgeplanung, Nachlassmanagement sowie Stiftungserrichtung und Stiftungsverwaltung. Stiftungen bieten Möglichkeiten mit dem eigenen Vermögen Gutes und Sinnvolles zu bewirken. Bei der von der Taunus Sparkasse im Jahr 2009 ins Leben gerufenen nicht rechtsfähigen Stiftung „**Stiftergemeinschaft der Taunus Sparkasse**“ handelt es sich um eine gemeinnützige Stiftung, die überwiegend in der Region wirkt. Sie dient als steuerlicher und rechtlicher Rahmen für interessierte Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Kommunen und Institutionen zur einfachen Realisierung ihrer individuellen Stiftungswünsche. Mittlerweile haben sich der Stiftergemeinschaft mehr als 50 Stiftungen angeschlossen, wodurch das Vermögen auf mehrere Millionen angewachsen ist.

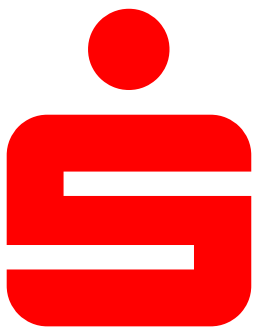
Im Zuge unseres Generationenmanagements, das wir seit November 2014 unseren Kunden aktiv in Zusammenarbeit mit Notaren, Rechtsanwälten und Steuerberatern anbieten, werden unter anderem auch die Möglichkeiten einer Stiftung im Zuge der Nachfolgeplanung aufgezeigt, sofern dies sinnvoll erscheint.

Der folgende Gastbeitrag von Dieter Weisner, Stiftungsberater unseres Partners, der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, zeigt praxisnah die Grundlagen einer Immobilieneinbringung unter Nießbrauchvorbehalt in unsere Stiftergemeinschaft auf.

Einbringung von Immobilien unter Nießbrauchvorbehalt in die gemeinnützige Stiftergemeinschaft der Taunus Sparkasse

Die Übertragung einer Immobilie unter Vorbehalt des lebenslänglichen Nießbrauchs (Nutzung und Fruchtziehung) ist im privaten Bereich ein probates Mittel die vorweggenommene Erbfolge in der Familie zu regeln, ohne den Zugriff auf die Erträge des Vermögens aufgeben zu müssen.





Newsletter Dezember 2017



Berechnungsbeispiel

Das Stifterehepaar wendet ihrer Unterstiftung in der Stiftergemeinschaft der Taunus Sparkasse 2017 eine lastenfreie, vermietete Eigentumswohnung in das dauerhaft zu erhaltende Vermögen zu. Der Verkehrswert der Immobilie beläuft sich auf Euro 340.000,-, die Nettokaltmiete p. a. beträgt Euro 12.000,-, die statistisch länger lebende Ehefrau ist im Jahr 1950 geboren. Der aktuelle Vervielfältigter beträgt 12,013. Der steuerliche Wert des Nießbrauchvorhalts berechnet sich wie folgt:

Wert des Nießbrauchvorhalts bei Zuwendung im Kalenderjahr 2017:

$$12.000,00 \text{ Euro} \times 12,013 = 144.156,00 \text{ Euro}$$

Der für die Stifter mögliche Sonderausgabenabzug im Kalenderjahr 2017 beträgt somit:

$$340.000,00 \text{ Euro} - 144.156,00 \text{ Euro} = 195.844,00 \text{ Euro}$$

Der sich nach vorstehender Berechnung ergebende Sonderausgabenabzug kann nach § 10b Abs. 1a EStG auf Antrag der Stifter im Jahr der Zuwendung und den folgenden neun Veranlagungszeiträumen steuerlich frei verteilbar geltend gemacht werden und mindert das zu versteuernde Einkommen entsprechend.

Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und die Finanzverwaltung stimmen darin überein, dass Verbindlichkeiten, die in Ausführung des Stiftungsgeschäftes auf die steuerbegünstigte Stiftung übergehen (z. B. der Nießbrauchsvorbehalt) von vornherein das der Stiftung zugewendete Vermögen mindern. Der zur Erfüllung von solchen Ansprüchen erforderliche Teil des Stiftungsvermögens steht den satzungsmäßigen Zwecken der Stiftung daher von Anfang an nicht zur Verfügung. Insoweit verstößt die Stiftung bei Erfüllung derartiger Ansprüche nicht gegen die Gebote der Selbstlosigkeit (§ 55 AO) und Ausschließlichkeit (§ 56 AO).

Bewertung der Immobilie

Zuwendungen aus dem Privatvermögen werden nach § 10b Abs. 3 EStG mit ihrem Verkehrswert bewertet. Allerdings greift der Verkehrswert nur dann, wenn eine Veräußerung zum Zeitpunkt der Einbringung keinen Besteuerungstatbestand erfüllt (§ 10b Abs. 3 Satz 3 2. Halbsatz EStG). Der Verkehrswert der Immobilie ist in der Regel durch ein Gutachten eines vereidigten Sachverständigen durch den Stifter nachzuweisen.

Bewertung des Nießbrauchsvorhalts

Wendet der Stifter der Stiftung die Immobilie unter Vorbehalt des Nießbrauchs für sich zu, so ist der Wert des Nießbrauchsvorhalts festzustellen. Der Wert berechnet sich nach § 14 BewG i. V. m. dem jährlich vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Vervielfältigter zur Berechnung des Kapitalwerts lebenslänglicher Nutzungen oder Leistungen. Der so ermittelte Wert ist bei Erteilung der steuerlich abzugsfähigen Zuwendungsbestätigung von dem in das Stiftungsvermögen eingebrachten Wert der Immobilie in Abzug zu bringen, weil der vorbehaltene Nießbrauch dem Werte nach nicht in das gemeinnützigkeitsrechtlich gebundene Stiftungsvermögen gelangt.



Dieter Weisner
Stiftungsberater
DT Deutsche Stiftungstreuhand AG

KURZ UND KNAPP

Die Immobilienübertragung unter Nießbrauchvorbehalt stellt auch für Stifter eine interessante Gestaltungsvariante der vorweggenommenen Erbfolge dar. Der Wert des Sonderausgabenabzugs ist allerdings um den Wert des Nießbrauchvorbehalts zu reduzieren. Die Einbringung von Immobilien unter Nießbrauchvorbehalt löst Nebenkosten aus, die von den Stiftern beziehungsweise der Stiftung zusätzlich aufzubringen sind.



Dieser Newsletter stellt keine Beratungsleistung der Taunus Sparkasse dar, sondern dient lediglich der Information. Für die Inhalte sind unsere folgenden Kooperationspartner verantwortlich:

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG
Schwabacher Straße 32, 90762 Fürth



DT
Deutsche
Stiftungstreuhand
AG